

Gemeinde Finnentrop

Der Bürgermeister



Sportförderung in der Gemeinde Finnentrop

Präambel

In Anerkennung der besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports fördert die Gemeinde Finnentrop die Sportvereine und Sportverbände nach Maßgabe der Richtlinien.

Die Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Finanzielle Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Gemeinde Finnentrop.

1. Lfd. Zuschüsse

1.1 Grundförderung

- Grundbetrag	
Bis 30 Mitglieder	kein Zuschuss
31 - 100 Mitglieder	250,00 €
(für jedes Mitglied unter 100 werden 2,50€ abgezogen)	
101 - 300 Mitglieder	250,00 €
301 - 500 Mitglieder	375,00 €
501 - 700 Mitglieder	500,00 €
701 - 900 Mitglieder	625,00 €
901 - 1100 Mitglieder	750,00 €
- Zusätzlich für jede weitere Sportdisziplin	50,00 €
- Zusätzlich für jeden Jugendlichen	5,50 €

Anm.: Bei der Ermittlung des Grundbetrags werden mehrere Sportvereine in einem Ort, ausgehend von einer fiktiven Fusion der Vereine, aufgrund der Gesamtmitgliederzahl zusammengefasst. Die Aufteilung des Zuschusses erfolgt entsprechend der tatsächlichen Mitgliederzahl.

1.2 Sonderförderungen

Sofern Sportvereine auf die Mitbenutzung von Schützenhallen (Mehrzweckhallen) angewiesen sind, erhalten die Vereine auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten, höchstens z. Zt. folgenden Betrag

- BW Hülschotten	250,00 €
------------------	----------

- Aufgrund außergewöhnlich hoher Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Schwimmbäder erhält der Schwimmverein „Wasserfreunde Finnentrop“ einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

750,00 €

- Der Luftsportclub Attendorn-Finntrop erhält zu den Kosten der Unterhaltung des Luftlandeplatzes einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von

1.200,00 €

- Dem Gemeindesportverband Finnentrop wird zur Erfüllung seiner Aufgaben ein jährlicher Zuschuss in Höhe von

3.500,00 €
zugewendet.

2. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen

2.1 Sportplätze

Der Sportplatzbau ist eine Angelegenheit der Vereine und in eigener Kostenträgerschaft durchzuführen. Die Gemeinde Finnentrop fördert die Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen der Vereine im Rahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Gewährung von Zuschüssen in Form einer prozentualen Festbetragsförderung in Höhe von insgesamt 60 % sowie die unentgeltlichen Überlassungen benötigter Grundstücksflächen. Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen obliegen den Vereinen, die für die Maßnahmen im Rahmen der lfd. jährlichen Sportförderung eine pauschale Bezuschussung in Höhe von 1.500,00 € erhalten. Die Grundausstattung der Plätze mit entsprechenden Pflegegeräten einschl. Aufsitztraktor fällt in die Zuständigkeit der Vereine. Für die Beschaffung wird ein Zuschuss in Höhe von 60 % der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt. Die Durchführung von speziellen Grund- und Intensivreinigungsmaßnahmen obliegt der Gemeinde Finnentrop bzw. von ihr beauftragten Fachfirmen. Reparaturen sind auch eine Angelegenheit der Vereine und werden seitens der Gemeinde Finnentrop mit 60 % bezuschusst. Kleinmaßnahmen werden nicht gefördert und gehen zu Lasten der Vereine. Die Bagatellgrenze liegt bei 1.500,00 EUR.

2.1.1 Gebäude an Sportplätzen

Die **Errichtung** von Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar der Sportausübung und dem Vereinsleben dienen, z.B. Umkleidegebäude, Sportheime usw., ist Angelegenheit der Vereine. Umkleidegebäude, die z.Zt. noch im Eigentum der Gemeinde Finnentrop stehen, sind auf Grund von Verträgen in den Besitz und die Unterhaltungspflicht der nutzenden Vereine übertragen.

Die **bauliche Unterhaltung** der Gebäude ist ebenfalls Angelegenheit der Vereine. Die Gemeinde Finnentrop unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und Sanierung der Gebäude und stellt die benötigten Grundstücksflächen unentgeltlich zur Verfügung. Die Höhe der Förderung richtet sich nach Punkt 3 dieser Sportförderrichtlinien.

Bewirtschaftungskosten der Umkleidegebäude sind von den Vereinen zu tragen. Die Gemeinde Finnentrop unterstützt die Vereine hierbei mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von insgesamt 16.000,00 € jährlich.

Dieser Betrag gelangt wie folgt zur Auszahlung:

- Je Umkleidegebäude wird ein Grundbetrag von 1.000,00 € gezahlt.
- Der verbleibende Betrag von 8.000,00 € gelangt im Verhältnis der zum 01.01. eines jeden Jahres zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften zur Auszahlung, wobei Spielgemeinschaften mit einem Faktor von 0,5 bewertet werden; Sportvereine die Umkleiden anderer Vereine nutzen, werden bei dieser Verteilung entsprechend berücksichtigt.

2.1.2 Trainingsbeleuchtungsanlagen

Trainingsbeleuchtungsanlagen an Sportplätzen sind von den Vereinen zu errichten.

Die Unterhaltung der Anlagen obliegt ebenfalls den Vereinen. Insoweit gehen auch die Stromkosten zu Lasten der Vereine. Die Gemeinde Finnentrop gewährt zu diesen Kosten einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von 750,00 € und übernimmt daneben die Kosten eines notwendigen Neuanstrichs der Lichtmasten.

2.2 Tennisanlagen/Umkleidegebäude

Die Errichtung und Unterhaltung von Tennisplätzen und dazugehörigen Umkleidegebäuden ist eine Angelegenheit der Vereine.

Zu den Kosten der Frühjahrsrenovierung der Tennisplätze gewährt die Gemeinde Finnentrop einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 125,00 € je Tennisfeld.

Soweit Tennisvereine Pachtaufwendungen für die Tennisplätze an Dritte zahlen, so beteiligt sich die Gemeinde Finnentrop hieran mit einem Betrag in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten, höchstens 250,00 € je Tennisfeld.

Für die Inanspruchnahme gemeindeeigener Flächen als Tennisplätze erhebt die Gemeinde Finnentrop eine jährliche Pacht in Höhe von 75,00 € je Tennisfeld.

Zu den Betriebskosten der Umkleidegebäude an Tennisplätzen gewährt die Gemeinde Finnentrop einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von 750,00 €.

2.3 Sporthallen

Sporthallen werden von der Gemeinde errichtet und unterhalten. Für die Vergabe der Benutzungsstunden gilt folgende Reihenfolge:

1. Schulsport
2. Sportvereine
3. Jugendgruppen und Schulsportgemeinschaften
4. Betriebssportgruppen
5. Örtliche Institutionen (Polizei, Feuerwehr etc.)
6. Sonstige

Hierbei wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

Übungs- und Ausbildungsbetrieb

Einfach-Sporthallen

1,00 €/Stunde

Zweifach-Sporthallen	2,00€/Stunde
Dreifach-Sporthallen	2,50€/Stunde

Die Verwaltung ist insoweit ermächtigt, im Einzelfall Billigkeitsentscheidungen aufgrund besonderer Tatbestände zu treffen.

Wochenendnutzungen der Dreifach-Sporthalle (verbunden mit Einnahmen für den Veranstalter)

Seniorenbereich	50,00€/Tagespauschale
Juniorenbereich, A-u. B-Jugend	25,00€/Tagespauschale
Juniorenbereich bis C-Jugend	unentgeltlich

Private Gruppen	20,00€/Stunde
	mind. 200,00€/Tag

jeweils zzgl. evtl. Abfallgebühren/Reinigungskosten.

2.4 Kleinspielfeld

Für die Benutzung des Kleinspielfeldes im Schulzentrum Finnentrop wird kein Entgelt erhoben.

2.5 Schwimmbäder

Das Erlebnisbad Finnentrop und das Schwimmbad Fretter werden im Rahmen der aufgestellten Benutzungspläne dem Schwimmverein „Wasserfreunde Finnentrop“ und dem „Verein für Gesundheitsförderung“ zur Mitbenutzung überlassen. Über die Höhe des zu erhebenden Benutzungsentgelts wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Finnentrop entschieden.

3. Förderung von Investitionen, Modernisierungen und Sanierungen

Die Gemeinde Finnentrop unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionen, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen der Sportvereine auf und an den Sportanlagen grundsätzlich mit 40% der nachgewiesenen Kosten.

Dazu zählen insbesondere folgende Einrichtungen und Maßnahmen:

- Vereinsheime,
- Trainingsbeleuchtungsanlagen,
- Tennisplätze,
- Besuchertribünen,
- Geräteräume,
- Parkplätze.

Bei der Ermittlung der zuschussfähigen Kosten werden erbrachte Eigenleistungen mit 12,50 EUR je geleistete Arbeitsstunde und in Höhe von max. 20% der Bruttobaukosten in der Bemessungsgrundlage für den Zuschuss berücksichtigt. Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind Stundennachweise zu führen, die Angaben über die Art, Datum, die Zeitdauer und den Namen des Leistungserbringers enthalten. Die Nachweise sind vom Leistungserbringer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

4. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

Antragsberechtigt sind die Sportvereine, die Mitglied im Gemeindegportverband Finentrop e.V. sind und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids oder der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn/Erwerb begonnen werden. Das Erteilen von Aufträgen stellt einen Beginn im Sinne dieser Regelung dar. Ohne Bewilligungsbescheid oder Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn/Erwerb begonnene Vorhaben werden nicht gefördert.

Zu fördernde bauliche Maßnahmen müssen im Einklang mit den gültigen Bau- und Umweltvorschriften stehen und gegebenenfalls den technischen Standards der DIN entsprechen.

Ob und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden, bleibt jeweils einer Einzelfallentscheidung vorbehalten.

Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligungsdatum mit dem Projekt begonnen wurde. Eine Verlängerung um max. 12 Monate ist bei entsprechender Begründung möglich.

Eine Bezuschussung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Verein einen seiner Finanzkraft angemessenen Eigenanteil erbringt und wenn alle Zuschussmöglichkeiten öffentlicher Mittel ausgeschöpft werden. Grundsätzlich werden Zuschüsse Dritter, z.B. Kreis Olpe, seitens der Gemeinde nicht in Abzug gebracht. Allerdings soll der Verein mindestens einen Eigenanteil in Höhe von 20% der Gesamtkosten tragen. Übersteigt die Summe der Gesamtzuschüsse öffentlicher Mittel 80% der Gesamtkosten, verringert sich der Förderanteil der Gemeinde Finentrop soweit, dass insgesamt nur 80% der Gesamtkosten gefördert werden. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, insbesondere, wenn Landesförderprogramm o.ä. eine verpflichtende Förderung durch die Kommune vorsehen, die in der Summe zu einer höheren Förderung als 80% der Gesamtkosten führen. Die in den Sportförderrichtlinien genannten Prozentsätze beziehen sich auf die Brutto-Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahmen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises. Der Antragsteller hat hierzu sämtliche Belege einzureichen. Bei größeren Baumaßnahmen sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt möglich.

Die Richtlinien treten mit Wirkung der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Finentrop in Kraft. Die Beschlussfassung erfolgte am 21.09.2021.